

Archivierung der abgelösten Akten

1. Allgemein

Mit einer Parzellarvermessung (PV) oder Katastererneuerung (KE) werden die Akten des alten Vermessungswerkes abgelöst.

Dieses Dokument befasst sich nur mit den abgelösten Akten nach einer anerkannten PV oder KE. Die Archivierung im Zusammenhang mit der Nachführung (Mutationsakten) wird in der TR Nachführung behandelt.

Nach einer Einfachen Katastererneuerung oder einer Provisorischen Numerisierung muss die Rekonstruktion mit den originären Messungen erfolgen, deshalb werden nur die Rahmen-/Planpausen des alten Vermessungswerkes abgelöst.

Mit der Genehmigung eines Vermessungswerkes durch den Kanton erhält das Werk die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Trotz der Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde kann ein Grundeigentümer auch Jahre nach der Vermessung aufgrund älterer Akten eine Grenzscheidungsklage einreichen.

Die Veränderungen am abgelösten Vermessungswerk seit der Neuvermessung (NV) sind mit den alten Originalplänen, dem Mutationsverzeichnis und den Mutationsurkunden belegt.

2. Archivierung im Staatsarchiv

Das Staatsarchiv Aargau hat speziell an unveränderten Originalakten Interesse. Deshalb ist vor der Archivierung mit diesem Kontakt aufzunehmen um die vorhandenen Akten der laufenden Operate zu beurteilen.

3. Originalpläne

Die abgelösten Originalpläne werden im Plantitel mit folgendem Vermerk versehen:

Plan ungültig

Verfügung des DVI vom *Datum*

Die Originalpläne und die zugehörige Blatteinteilung werden gemäss Abmachung zwischen dem Vermessungsamt, der Sektion Grundbuch und Notariat und dem Staatsarchiv grundsätzlich nach Anerkennung eines Operates vom Staatsarchiv übernommen.

4. Protokoll über die Archivierung der abgelösten Akten

Die Auswahl für die definitive Archivierung und Vernichtung von abgelösten Akten erfolgt durch das Vermessungsamt und den verantwortlichen Nachführungsgeometer. Über die Archivierung und die Vernichtung von abgelösten Akten wird ein Protokoll im Doppel erstellt. Das Protokoll wird vom Kantonsgeometer und vom Nachführungsgeometer unterzeichnet und bleibt in deren Besitz.

5. Liste der Archivierung der abgelösten Akten

Die Liste zeigt auf, welche Akten nach der Ablösung eines Vermessungswerkes archiviert werden und bezeichnet den Verantwortlichen für die weitere Aufbewahrung.

Legende zur nachfolgenden Aufstellung:

- 10 Geom / X = 10 Jahre archivieren beim Nachführungsgeometer, danach vernichten
 GBA = archivieren beim Grundbuchamt
 Geom = archivieren beim Nachführungsgeometer
 StAAG = eventuelle Übernahme durch das Staatsarchiv Aargau
 X = vernichten (Aufbewahrung weiterhin möglich, kann bürointern geregelt werden)

Dokumente	StAAG	Büro (PV oder KE Akten)
Existiert ein benachbartes Operat, welches nicht im Standard AV93 vorliegt, so sind die Akten des zu beurteilenden Operates nicht zu vernichten. Je nach Bearbeitungsart des Nachbaroperates müssen eventuell auf die Akten zurückgegriffen werden können.		
Winkel- und Seitenmessungen	O	X
Polygonberechnungsband (inkl. Verzeichnis)	O	Geom
Polygonnetzplan	O	Geom
Originalpläne im Zustand der NV	O	
Originalpläne nachgeführt	O	GBA
Blatteinteilung	O	GBA
Planpausen / Rahmenplanpausen		X
Originalhandrisse / Vermessungsskizzen im Zustand der NV	O	Geom
Handrisspausen nachgeführt		10 Geom / X
Feldbuchblätter/Nachführungshandrisse (Mutationshandrisse)		Geom
Stationsblätter		Geom
Flächenberechnungsbänder	O	Geom
Arealstatistik		X
Flächenverzeichnis (Flurbuch)	O	Geom
Mutationsverzeichnis		Geom
Mutationsurkunden		GBA